

811.14

Gemeinde Bauma



Vorschriften über die Grabdenkmäler im Friedhof Bauma

vom 14. Dezember 1973

Gemeinde Bauma



**Vorschriften
über die Grabdenkmäler
im Friedhof Bauma**

vom 14. Dezember 1973

Vorschriften über die Grabdenkmäler im Friedhof Bauma

In Anwendung von Art. 29 der Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Bauma vom 14. Dezember 1973 erlässt die Gesundheitsbehörde folgende Grabmalvorschriften:

1. Allgemeine Grundsätze

- a) Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.
- b) Es soll persönlich gestaltet sein, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

2. Bewilligungspflicht

- a) Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung des Friedhofvorstehers erforderlich.
- b) Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen, und zwar mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Massstab 1 : 10. Die für die Gesuche notwendigen Formulare werden von der Gesundheitsbehörde kostenlos abgegeben.
- c) Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

3. Werkstoffe

- a) Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze.

- b) Von den Natursteinarten eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine, behauen oder matt geschliffen.
- c) Von der Verwendung ausgeschlossen sind: Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas, Email und ähnliche, ungünstig wirkende Materialien.
- d) Für jedes Grabmal aus Stein darf, mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

4. Bearbeitung

- a) Alle Flächen des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.
- b) Das Polieren, Einbrennen, Einwachsen und Sandstrahlen von Steinen ist nicht gestattet.

5. Form

- a) Die Grabdenkmäler sollen in ihren Formen schlicht und ungekünstelt sowie handwerklich und künstlerisch richtig empfunden sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen. Ausser Grabmälern in Grundformen sind Kreuze zugelassen.
- b) Unbearbeitete Blöcke und unregelmässige Umrissformen sind unzulässig.

6. Schrift und Schmuck

- a) Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, besonders seiner Vorderfläche zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein oder seine Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol ist erwünscht. Schrift- und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

- b) Unzulässig sind unbefriedigende naturalistische Bildreliefs, Fotografien, auffällig bemalte Inschriften, Metallschriften (mit Ausnahmen von Bronzeschriften auf Hartgesteinen), mit Pantograph hergestellte Schablونسchriften sowie das Bemalen von Ornamenten und Reliefs.
- c) Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

7. Masse

- a) Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler be-
tragen:

	<u>max.</u> <u>Höhe</u>	<u>max.</u> <u>Breite</u>	<u>min.</u> <u>Dicke</u>
für Reihen- gräber			
Erdbestattung	stehend: 100 cm	60 cm	12 cm
	liegend: 60 cm	45 cm	6 cm
für Kinder- gräber			
	stehend: 80 cm	40 cm	10 cm
	liegend: 40 cm	35 cm	5 cm
für Urnen- gräber			
	stehend: 80 cm	50 cm	12 cm
	liegend: 50 cm	40 cm	6 cm

- b) Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollten hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.
- c) Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, schlanken Stelen, sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf maximal 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die maximale Breite überdies um 5 cm überschreiten.
- d) Die maximalen Höhenmasse dürfen nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.
- e) Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

- f) Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.
- g) Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkant gemessen) höchstens 20 cm überragen.
- h) Für die Errichtung eines Grabmals auf einem Familien- oder Privatgrabplatz besteht die Wahl zwischen einem der folgenden Grabmäler:

- stehendes Denkmal in freier, künstlerischer Form (Figur, Kreuz, Vase etc.):

maximale Höhe	180 cm
maximale Breite	80 % der Grabbreite
maximale Dicke	20 cm

- stehendes Denkmal in Blockform, Querformat:

Höhe einheitlich	100 cm
Breite minimal	100 cm
Breite maximal	80 % der Grabbreite
Dicke minimal	20 cm

- stehendes Denkmal in Blockform, Hochformat:

Höhe einheitlich	130 cm
Breite maximal	80 cm
Dicke minimal	20 cm

- Liegeplatten:

Tiefe maximal	80 cm
Breite maximal	130 cm
Dicke minimal	15 cm

Wird ein Grabmal in freier, künstlerischer Form aufgestellt, so besteht die Möglichkeit, als Schriftträger eine separate Liegeplatte kleineren Formates zu verwenden.

8. Ausnahmebestimmungen

Die Gesundheitsbehörde ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von den Art. 3 - 7 zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

9. Einfassungen

Steinerne, eiserne und andere feste Einfassungen sind unzulässig. Mit dem Grabmal verbundene Blumen- und Weihwassergefässe sowie Zutaten jeder Art sind nicht statthaft.

10. Setzen und Unterhalt der Grabmäler

- a) Die Grabmäler sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Unterlagsplatte soll mindestens 6 cm dick sein und vorn und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufweisen.
- b) Das Setzen der Grabmäler darf frühestens 9 Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräbern fällt diese Wartezeit dahin.
- c) Die Eigentümer sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

11. Diese Vorschriften treten am 14. Januar 1974
in Kraft.

Bauma, 14. Dezember 1973

GESUNDHEITSKOMMISSION BAUMA
Der Präsident: Der Sekretär:
H. Erni K. Lüscher